Kanton Graubünden

Gemeinde Silvaplana

Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr - Phase II

Genehmigung

Planungs- und Mitwirkungsbericht

STW
AG FÜR RAUMPLANUNG

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch

Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

Impressum

Projekt
Silvaplana, Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr - Phase II
Projektnummer: 27123
Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber
Gemeinde Silvaplana

Bearbeitungsstand
Stand: Genehmigung
Bearbeitungsdatum: September 2017 bis Dezember 2017
Druckdatum: 8. Dezember 2017

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur [redacted]

z:\gemeinde\silvaplana\27123_trop_pferdesport_ii\01_rap\02_resultate\04_pmb\pmbericht_pferdesport_phase_ii_20171208.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 4
2. Inhalt Gutachten ENHK 4
3. Standortevaluation 6
4. Vorprojekt 6
5. Übereinstimmung der Planung mit dem Gutachten der ENHK 8
6. Anpassungen der Nutzungsplanung 10
7. Verfahren 11
7.1 Erarbeitung und Vorprüfung 11
7.2 Mitwirkungsauflage 11
7.2.1 Mitwirkungseingabe Umweltschutzorganisationen 12
7.2.2 Mitwirkungseingabe Nachbarn 14
7.3 Beschluss und Genehmigung 17

1. Ausgangslage

Die von der Gemeindeversammlung am 9. März 2016 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 913 vom 24. Oktober 2017 teilweise genehmigt.

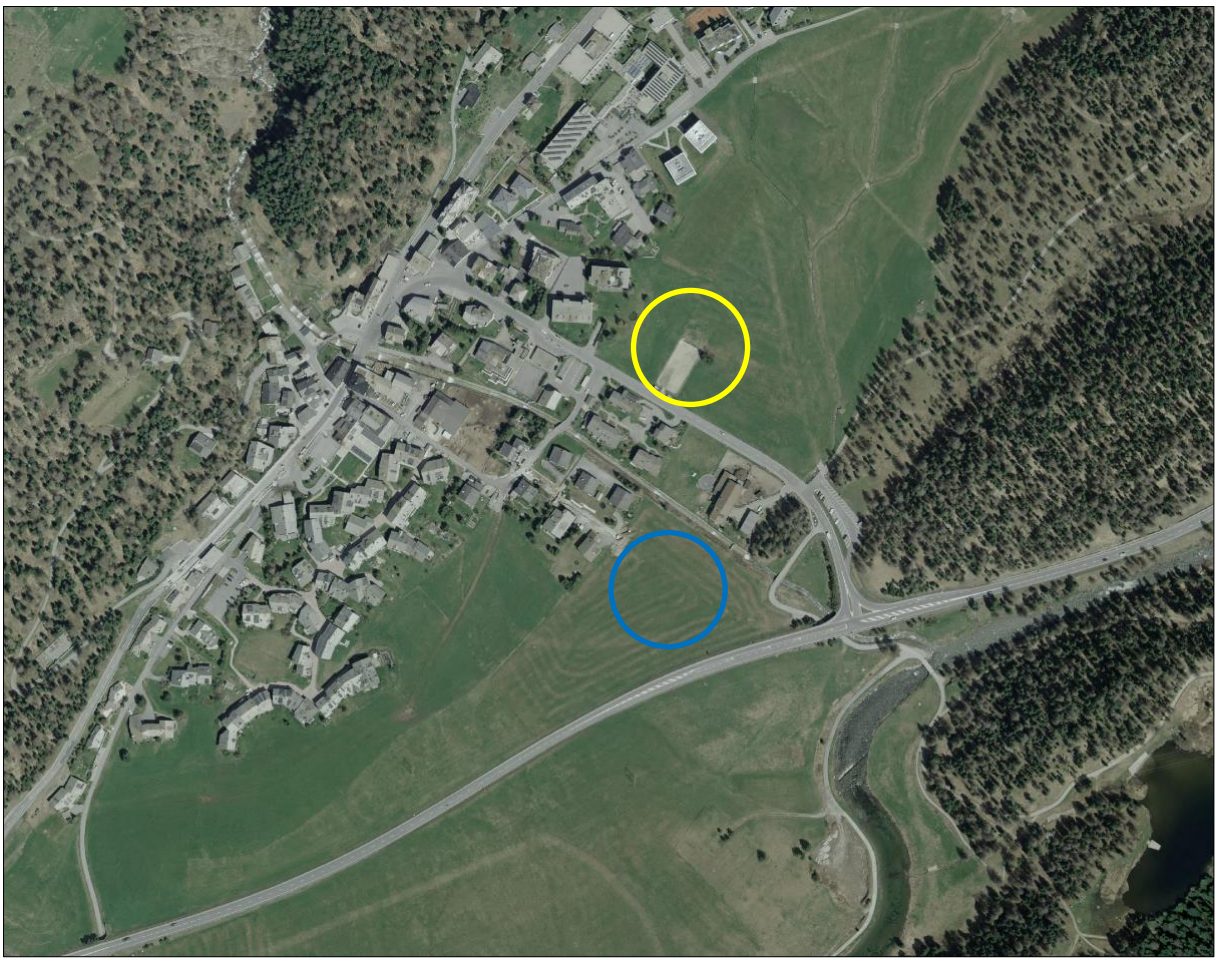
Genehmigt wurden die Teilrevision des Baugesetzes sowie der Generelle Erschliessungsplan. Nicht genehmigt und damit zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen wurde der Generelle Gestaltungsplan. Der Zonenplan wurde teilweise genehmigt und teilweise wurde das Genehmigungsverfahren dafür sistiert.

Der Generelle Gestaltungsplan wurde nicht genehmigt und zur Überarbeitung im Sinne der Anträge der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zurückgewiesen.

Das Vorprojekt für den Pferdebetrieb [redacted] wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Aufgrund des neuen Vorprojekts, welches die Rückmeldungen der ENHK berücksichtigt, wurde ein neuer Genereller Gestaltungsplan erarbeitet.

2. Inhalt Gutachten ENHK

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) stufte in ihrem Gutachten vom 16. Juni 2017 den geplanten Pferdebetrieb als schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objekts ein. Die ENHK anerkennt, dass im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans Oberengadin (RRIP OE) eine Standortevaluation durchgeführt wurde, beantragt jedoch eine erneute Prüfung, ob kein Standort ausserhalb des BLN-Objekts in Frage kommen würde. Sie empfiehlt konkret die Prüfung des bestehenden Reitplatzes nördlich der Zufahrtsstrasse nach Champfèr als möglichen Standort für den Pferdebetrieb. Dieser Standort befindet sich auf St. Moritzer Gemeindegebiet (Parzelle Nr. 664).



Standort Teilrevision der Ortsplanung (blau) und vorgeschlagener Standort ENHK (gelb)

Kommt die erneute Standortevaluation ebenfalls zum Schluss, dass das Vorhaben nicht an einem Standort ausserhalb des BLN-Objekts realisiert werden kann, so beantragt sie folgende Auflagen für das Vorhaben und damit für den Generellen Gestaltungsplan:

- Die Gebäudevolumen sind deutlich zu redimensionieren.
- Es ist ein möglichst siedlungsnaher Standort zu wählen.
- Allfällige Terrainveränderungen sind auf das Minimum zu beschränken.
- Auf Hartbeläge und Chaussierungen ist so weit als möglich zu verzichten.

3. Standortevaluation

Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans Oberengadin (RRIP OE) im Jahr 2006 wurden Standortabklärungen in den umliegenden Gemeinden Celerina, Pontresina, Samedan, Sils i.E. und St. Moritz sowie in der Gemeinde Silvaplana selbst durchgeführt.

Der durch die ENHK vorgeschlagene Standort auf der St. Moritzer Seite des Dorfs Champfèr wurde entgegen der Aussagen im ENHK-Gutachten bereits im Jahre 2006 mit dem Standort „Waldrand God Spuondas, Champfèr" summarisch abgehandelt und als nicht geeignet beurteilt. Die Gemeinde St. Moritz bekräftigte ihre Ablehnung des Standorts mit Schreiben vom 6. September 2017 erneut.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass der bestehende Reitplatz bereits heute zu unerwünschten Auswirkungen auf die umliegenden Wohnhäuser führt. Die anfallende Staubentwicklung und Staubverfrachtung kann nur teilweise und teilzeitlich mittels einer Bewässerungsanlage eingedämmt werden. Die Situation würde sich mit der Ansiedlung des gesamten Betriebs massiv verschlechtern.

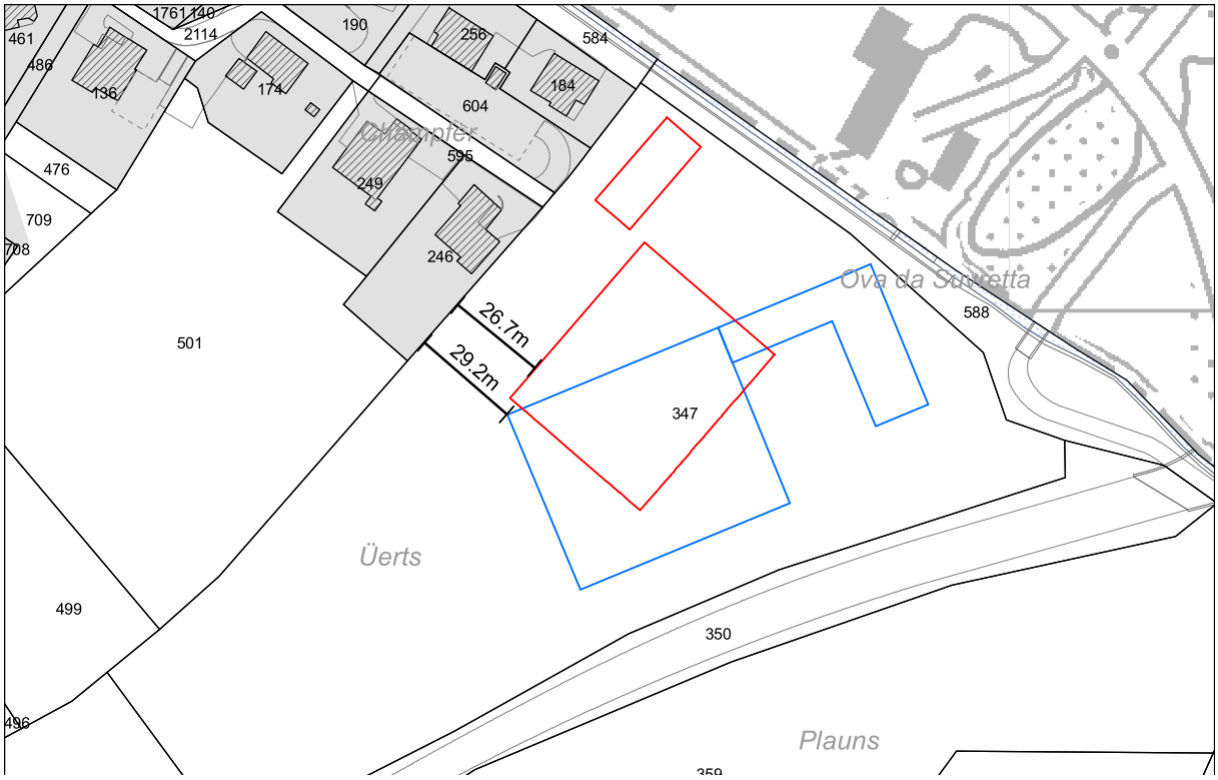
4. Vorprojekt

Aufgrund der Anträge des ENHK-Gutachtens wurde das Vorprojekt überarbeitet. Das Volumen der Reithalle wurde um rund 27% reduziert. Die Reithalle wurde, soweit möglich unter Berücksichtigung der geltenden FAT-Abstände (19.61 m, gemessen ab Paddocks), näher an die Siedlung verlegt. Die Gebäudefront der Reithalle liegt gemäss Vorprojekt in einer Flucht mit der Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 249.

Der Reitplatz wurde so platziert, dass die Terrainanpassungen möglichst gering ausfallen. Auf Hartbeläge und Chaussierungen wird soweit betrieblich möglich verzichtet. Auf den Round Pen wird ebenfalls verzichtet, dieser wird in den Reitplatz mittels temporär aufzustellenden Elementen integriert. Damit wird die Flächenbeanspruchung ebenfalls massgeblich reduziert.

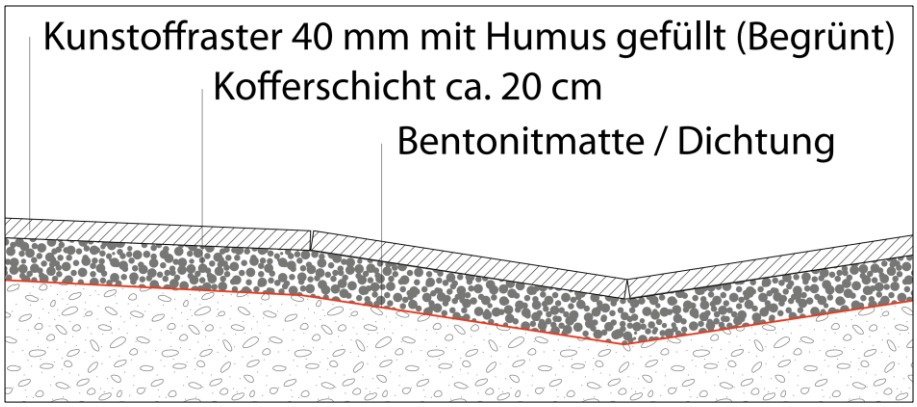


Überarbeitetes Vorprojekt



Vergleich Vorprojekt alt (blau) und neu (rot)

Für den Gruppenauslauf ist keine Anpassung des Terrains notwendig. Im Untergrund ist eine Kofferschicht mit einer Tiefe von ca. 20 cm notwendig, darüber wird ein mit Humus gefülltes und begrüntes Kunststoffraster angebracht. Das Begrünte Kunststoffraster übernimmt den Verlauf des gewachsenen Terrains. Eine Betonitmatte wird unter der Kofferschicht angebracht, wenn dies notwendig ist.



Schematischer Schnitt Gruppenauslauf

5. Übereinstimmung der Planung mit dem Gutachten der ENHK

Es ist nachzuweisen, dass das Vorhaben auf einen Standort innerhalb des BLN-Objektes angewiesen ist:

Bereits die Standortevaluation im Rahmen des RRIP OE im Jahr 2006 zeigte, dass es für das Vorhaben keinen anderen, geeigneten und verfügbaren Standort gibt. Infolgedessen wurde der Standort auch in den RRIP OE aufgenommen. Auch eine erneute Anfrage bei der Gemeinde St. Moritz im Jahr 2017 zeigte, dass auf St. Moritzer Gemeindegebiet kein geeigneter und verfügbarer Standort vorhanden ist (vgl. Schreiben der Gemeinde St. Moritz vom 6. September 2017). Demzufolge ist das Vorhaben auf den vorgesehenen Standort angewiesen und eine Realisierung des Vorhabens ausserhalb des BLN-Objekts nicht möglich.

Die Gebäudevolumen sind deutlich zu redimensionieren.

Die Bauherrschaft passte ihr Vorprojekt gemäss Antrag ENHK an und konnte durch den Verzicht auf nicht zwingend notwendige Räumlichkeiten das Volumen um rund 27% und damit deutlich reduzieren. Die Reithalle wurde in der Länge um 6 m und in der Breite um 5 m gekürzt und damit soweit betrieblich möglich redimensioniert.

Es ist ein möglichst siedlungsnaher Standort zu wählen.

Die Reithalle wurde so nah wie es die einzuhaltenden FAT-Abstände zulassen an die bestehende Siedlung verschoben. Die Reithalle liegt nun so nah wie möglich an der bestehenden Siedlung. Die Tierarztpraxis liegt näher an der Bauzone und schafft so den Übergang von der Reithalle zur bestehenden Siedlungsgrenze. Die Reithalle wurde so ausgerichtet, dass sie parallel zu den bestehenden Bauten steht. Dadurch ragt die Reithalle bedeutend weniger in den Schwemmfächer.

Allfällige Terrainveränderungen sind auf das Minimum zu beschränken.

Der Reitplatz wird so platziert, dass Terrainanpassungen auf ein Minimum reduziert werden können. Der Reitplatz wird in den umliegenden Terrainverlauf eingebettet. Der Round-Pen wird in den Reitplatz integriert (temporäre Elemente). Für den Gruppenauslauf sind keine Terrainveränderungen notwendig, die oberste Schicht des Gruppenauslaufs wird begrünt.

Auf Hartbeläge und Chaussierungen ist so weit als möglich zu verzichten.

Auf Hartbeläge und Chaussierungen wird soweit dies betrieblich möglich ist verzichtet werden. Dieser Antrag wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt werden müssen.

6. Anpassungen der Nutzungsplanung

Die Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr – Phase II umfasst die Anpassung des Generellen Gestaltungsplan sowie den vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsbericht.



Genereller Gestaltungsplan Pferdebetriebe Champfèr – Phase II

Für die Parzelle 347 (Zone für Pferdesport) werden im GGP folgende Festsetzungen vorgenommen:

- Baustandort für Hochbauten (Reithalle und Tierpraxis) mit Höhenbegrenzung für die jeweiligen Baukörper im Osten der Parzelle;
- Baubereich für Nebenbauten und Anlagen im Osten der Parzelle Nr. 347;
- Bereich für die Erschliessung und Parkierung innerhalb der Parzelle Nr. 347;
- Höhenbezugspunkt als Ausgangspunkt der Gebäudehöhe für Reithalle und Tierpraxis;

- Bereich für Weidegang und Anlagen im Westen der Parzelle Nr. 347, welcher direkt mit dem Pferdesportbetrieb in Zusammenhang steht;
- im Nordwesten Parzelle wird Freihaltebereich und Weideland ausgeschieden. Dieser Bereich entlang der Wohnzone 3 stützt sich auf die FAT-Berechnung;
- im Südosten der Parzelle wird ebenfalls Freihaltebereich und Weideland ausgeschieden entlang der Kantonsstrasse.

Durch die klaren Angaben im GGP und im Baugesetz ist das Volumen durch das Baufeld und die Dachneigung, den Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe sowie die unterschiedlichen Höhenbegrenzungen für Halle und Tierpraxis, restriktiv festgesetzt.

7. Verfahren

7.1 Erarbeitung und Vorprüfung

Die Vorprüfungsakten wurden am 29. September 2017 dem ARE eingereicht.

Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung vom 31. Oktober 2017 wurde dem Gemeindevorstand und dem Planer zugestellt.

In Folge des Vorprüfungsberichts wurden die Verweise auf die rechtliche Grundlage in der Legende des Generellen Gestaltungsplans ergänzt mit Art. 26ter BauG. Ansonsten wurden keine Anpassungen der Planungsmittel vorgenommen.

7.2 Mitwirkungsauflage

Die öffentliche Mitwirkungsauflage der Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr – Phase II fand vom 2. November bis zum 4. Dezember 2017 statt.

Während der Mitwirkungsauflage gingen zwei Eingaben ein. Die Gemeinde stellte die Behandlung der Eingaben den Mitwirkenden schriftlich zu.

7.2.1 Mitwirkungseingabe Umweltschutzorganisationen

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

Inhalt der Mitwirkungseingabe

Die vorgenannten Umweltorganisationen beanstanden mit ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2017, dass mit der Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr – Phase II den Anträgen des Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 16. Juni 2017 ungenügend Rechnung getragen wird.

Konkret stellen sie die durchgeführte Standortevaluation in Frage. Gemäss den Umweltorganisationen wird mit dem Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie dem Schreiben der Gemeinde St. Moritz nicht der Nachweis erbracht, dass das Vorhaben auf einen Standort innerhalb des BLN-Gebietes angewiesen ist.

Nach Ansicht der Umweltorganisationen wurde keine deutliche Redimensionierung der Gebäude vorgenommen. Des Weiteren würden die aufgrund des Gewässerschutzes notwendigen Befestigungen dem Antrag der ENHK widersprechen, dass auf Hartbeläge und Chaussierungen so weit als möglich zu verzichten sei.

Beurteilung

Standortevaluation

Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans wurde ein geeigneter Standort für den Pferdebetrieb in den Gemeinden Celerina, Pontresina, Samedan, Sils i.E., St. Moritz und Silvaplana evaluiert. Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden zeigte sich, dass einzig die Gemeinde Silvaplana als Standort für den Pferdebetrieb in Frage kommt. Die gesamte Talfläche der Gemeinde Silvaplana liegt allerdings innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1908. Es ist daher offensichtlich, dass ein Standort ausserhalb des BLN-Objekts Nr. 1908 daher nicht möglich

ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans Oberengadin wurde der gewählte Standort als am verträglichsten beurteilt, was auch durch die ENHK im Grundsatz nicht in Frage gestellt wurde. Einzig die Begründung aufgrund der Randlage wurde kritisiert. Die Standortevaluationen im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans Oberengadin sowie im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr – Phase II zeigen somit entgegen der Eingabe der Umweltorganisationen auf, dass das Vorhaben auf den Standort zwingend angewiesen ist. Der Zonenplan wurde im Übrigen mit RB Nr. 913 vom 24. Oktober 2017 bereits genehmigt, womit der Standort nutzungsplanerisch fixiert wurde. Die teilweise Sistierung der Zone für Pferdesport steht in direktem Zusammenhang mit dem zu überarbeitenden Generellen Gestaltungsplan, stellt aber keineswegs den Standort in Frage. Gegen die Genehmigung der Teilrevision Pferdebetriebe Champfèr (Phase I) gingen nach Auskunft des Verwaltungsgerichts keine Beschwerden ein (Stand: 5. Dezember 2017). Die Einzonung und der Standortentscheid sind somit rechtskräftig und damit nicht Bestandteil der Teilrevision Pferdebetriebe Champfèr – Phase II.

Redimensionierung

Die Reithalle wurde, soweit es Betrieb und Tierschutzbestimmungen zulassen, redimensioniert. Eine weitere Reduktion ist aus betrieblichen Gründen sowie im Sinne des Wohlergehens der Tiere nicht möglich. Der Baubereich für die Reithalle wurde von 3'006 m^2 auf 2'467 m^2 reduziert. Der Baubereich für die Tierarztpraxis wurde von 602 m^2 auf 344 m^2 reduziert. Auf den Zwischentrakt mit einer Fläche von 285 m^2 wurde verzichtet. Die Baubereiche wurden somit gesamthaft um 1'082 m^2 und damit deutlich reduziert. Die Aussenflächen wurden um den Round-Pen reduziert, welcher eine beachtliche Fläche in Anspruch genommen und insbesondere Terrainanpassungen erfordert hätte. Angesichts dessen wurden die Anforderungen bezüglich Redimensionierung gemäss Gutachten der ENHK erfüllt.

Hartbeläge und Chaussierungen

Es ist richtig, dass die ENHK beantragte, dass auf Hartbeläge und Chaussierungen so weit als möglich zu verzichten sei. Diesem Antrag

wird entgegen der Eingabe der Umweltorganisationen Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass der ENHK bewusst war, dass punktuell aus Gründen des Gewässerschutzes oder auch aus betrieblichen Gründen Hartbeläge und Chaussierungen unumgänglich sein werden. Die ENHK formulierte den Antrag dementsprechend auch mit „so weit als möglich".

Behandlung durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand erachtet die in der Mitwirkungseingabe enthaltenen Einwände als unbegründet und hält an der Vorlage fest.

Dass die Vorgaben der ENHK umgesetzt wurden bestätigten zudem auch die kantonalen Amtsstellen im Rahmen der Vorprüfung, welche mit dem Vorprüfungsbericht vom 31. Oktober 2017 abgeschlossen wurde.

7.2.2 Mitwirkungseingabe Nachbarn

- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]

Vertreten durch [redacted]

Inhalt der Mitwirkungseingabe

Die vorgenannten Personen beanstanden mit ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2017, dass mit der Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr – Phase II den Anträgen des Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 16. Juni 2017 ungenügend Rechnung getragen wird.

Konkret stellen sie die durchgeführte Standortevaluation in Frage. Mit dem Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie dem Schreiben der Gemeinde St. Moritz sei nicht der Nachweis erbracht, dass das Vorhaben auf einen Standort innerhalb des BLN-Gebietes angewiesen ist.

Nach ihrer Ansicht wurde keine deutliche Redimensionierung der Gebäude vorgenommen. Des Weiteren seien die Aussenflächen im Wesentlichen beibelassen und nicht redimensioniert worden.

Die Nachbarschaft kritisiert, dass die Hartbeläge und Chaussierungen nicht im GGP festgelegt worden seien, sondern gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht diesem Aspekt erst im Baubewilligungsverfahren Rechnung getragen werden solle. Aus den Unterlagen ergebe sich, dass nach wie vor umfangreiche Hartbeläge und Chaussierungen geplant seien, insbesondere im Bereich der Zufahrt und der Parkierung. Ausserdem seien um den Reitstall und die Tierklinik grosse Flächen für Nebenbauten ausgeschieden, welche zumindest Hartbeläge und Chaussierungen ermöglichen würden. Im Bereich der Anlagen Pferdesportbetrieb seien Terrainveränderungen jedenfalls nicht ausgeschlossen. All dies widerspreche den Vorgaben, welche die ENHK in ihrem Bericht gemacht habe.

Beurteilung

Standortevaluation

Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans wurde ein geeigneter Standort für den Pferdebetrieb in den Gemeinden Celerina, Pontresina, Samedan, Sils i.E., St. Moritz und Silvaplana evaluiert. Aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden zeigte sich, dass einzig die Gemeinde Silvaplana als Standort für den Pferdebetrieb in Frage kommt. Die gesamte Talfläche der Gemeinde Silvaplana liegt allerdings innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1908. Es ist daher offensichtlich, dass ein Standort ausserhalb des BLN-Objekts Nr. 1908 daher nicht möglich ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans Oberengadin wurde der gewählte Standort als am verträglichsten beurteilt, was auch durch die ENHK im Grundsatz nicht in Frage gestellt wurde. Einzig die Begründung aufgrund der Randlage wurde kritisiert. Die Standortevaluationen im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Richtplans

Oberengadin sowie im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Pferdebetriebe Champfèr – Phase II zeigen somit entgegen der Eingabe auf, dass das Vorhaben auf den Standort zwingend angewiesen ist. Der Zonenplan wurde im Übrigen mit RB Nr. 913 vom 24. Oktober 2017 bereits genehmigt, womit der Standort nutzungsplanerisch fixiert wurde. Die teilweise Sistierung der Zone für Pferdesport steht in direktem Zusammenhang mit dem zu überarbeitenden Generellen Gestaltungsplan, stellt aber keineswegs den Standort in Frage. Gegen die Genehmigung der Teilrevision Pferdebetriebe Champfèr (Phase I) gingen nach Auskunft des Verwaltungsgerichts keine Beschwerden ein (Stand: 5. Dezember 2017). Die Einzonung und der Standortentscheid sind somit rechtskräftig und damit nicht Bestandteil der Teilrevision Pferdebetriebe Champfèr – Phase II.

Redimensionierung

Die Reithalle wurde, soweit es Betrieb und Tierschutzbestimmungen zulassen, redimensioniert. Eine weitere Reduktion ist aus betrieblichen Gründen sowie im Sinne des Wohlergehens der Tiere nicht möglich. Der Baubereich für die Reithalle wurde von 3'006 m^2 auf 2'467 m^2 reduziert. Der Baubereich für die Tierarztpraxis wurde von 602 m^2 auf 344 m^2 reduziert. Auf den Zwischentrakt mit einer Fläche von 285 m^2 wurde verzichtet. Die Baubereiche wurden somit gesamthaft um 1'082 m^2 und damit deutlich reduziert. Die Aussenflächen wurden um den Round-Pen reduziert, welcher eine beachtliche Fläche in Anspruch genommen und insbesondere Terrainanpassungen erfordert hätte. Angesichts dessen wurden die Anforderungen bezüglich Redimensionierung gemäss Gutachten der ENHK erfüllt.

Hartbeläge und Chaussierungen

Bei dieser Argumentation wird übersehen, dass im Gutachten der ENHK Hartbeläge und Chaussierungen nicht generell ausgeschlossen sind, was mit dem Passus „so weit als möglich" zum Ausdruck gebracht wird. Wenn die ENHK von „so weit als möglich" spricht, dann nimmt sie offensichtlich Bezug auf den betrieblichen Aspekt und lässt damit Befestigungsmassnahmen insoweit zu, als sie betrieblich bedingt sind. Mehr ist vorliegend auch nicht geplant. Es ist daher nicht falsch, das Vorliegen dieser Voraussetzung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu

prüfen. Bezeichnenderweise nimmt die ENHK in ihren diesbezüglichen Erwägungen Bezug auf das Schutzziel Ziff. 3.1 und 3.13. Bei Ziff. 3.1 geht es um die naturnahe Erhaltung des Hochtals des Oberengadins mit den Seen, Schwemmebenen und Bachdeltas, bei Ziff. 3.13 um die Erhaltung der standortangepassten land- und alpwirtschaftliche Nutzung des Talbodens und der Alpen. Beides wird durch die Hartbeläge und Chaussierungen in keiner Art und Weise tangiert, dies umso weniger als die in Richtung der angrenzenden Bauzone platzierten Parkplätze von aussen kaum sichtbar sind, was auch für die Zufahrt gilt.

Behandlung durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand erachtet die in der Mitwirkungseingabe enthaltenen Einwände als unbegründet und hält an der Vorlage fest.

Dass die Vorgaben der ENHK umgesetzt wurden bestätigten zudem auch die kantonalen Amtsstellen im Rahmen der Vorprüfung, welche mit dem Vorprüfungsbericht vom 31. Oktober 2017 abgeschlossen wurde.

7.3 Beschluss und Genehmigung

Die Vorlage wurde vom Gemeindevorstand behandelt, durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 beschlossen, anschliessend zur Beschwerdeauflage gebracht und zur Genehmigung eingereicht.

Chur, 8. Dezember 2017 / [redacted]